

Entschädigungssatzung des Schulverbandes Bungsberg

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018, zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung Bungsberg vom 15.09.2021 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 – Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher und Stellvertretende

(1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält für die Tätigkeit als Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher gemäß § 8 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Für die Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender der Schulverbandsversammlung erhält die Verbandsvorsteherin, bzw. der Verbandsvorsteher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Bungsberg.

Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 8 der EntschVO erhält die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ein Sitzungsgeld je Sitzung gemäß § 12 EntschVO, in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2 - Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung je Sitzung.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung je Sitzung.

(3) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten gemäß § 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung je Sitzung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.

- (4) Die nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten gemäß § 12 der EntschVO bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der Verordnung je Sitzung.

§ 3 – Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten gemäß § 12 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung je Sitzung.

§ 4 – Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstaufschlag für Selbständige gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 4 EntschVO

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 30,00 EUR.

§ 5 – Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt gemäß § 13 Abs. 3 EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 EUR.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6 – Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger gemäß § 14 EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern,

die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 4 Absatz 1 oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7 – Fahrkosten
gemäß § 15 EntschVO

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erhalten keine Fahrkosten erstattet, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen.

§ 8 – Reisekosten
gemäß § 16 EntschVO

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend, mit Wirkung vom 01. Januar 2021, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Bungsberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern vom 20.11.2003 außer Kraft.

Schönwalde a. B., den 15.09.2021

Schulverband Bungsberg
-Die Schulverbandsvorsteherin-

L. S.

Angela Hüttmann